

Das ist Meilen von der Schalkkost vieler unserer Grundrisse entfernt.

Um den Anstoß zur Reflektion und zum Neudurchdenken eines Gebietes, den solch umfangreiche und innerlich gewichtige Darstellungen

in Form des »Großen Lehrbuchs« wie die vorliegende bieten, sind die italienischen Kollegen durchaus zu beneiden.

**Gerhard Dilcher**

## Policey im Kreis\*

Lange hat die Forschung die zehn Kreise des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation vernachlässigt. Ließen diese sich doch kaum in das Modell der europäischen (National-)Staatsbildung einordnen. Die Reichskreise bildeten eine separate, spezifische verfassungsrechtliche Ebene zwischen der im Reich nur schwach ausgeprägten »Zentralgewalt«, repräsentiert durch Kaiser und Reichstag, und den einzelnen Reichständen. Unter letzteren billigte die ältere Forschung nur den größeren Territorien staatliche Qualitäten zu. Das Reich wurde dagegen als ein zu moderner Staatsbildung unfähiges »Monstrum« abgetan, das insbesondere in der Gesetzgebung sowie in der Außen-, Wirtschafts-, Ordnungs- und Sicherheitspolitik versagt habe. Erst die jüngere Forschung hat gezeigt, dass das Alte Reich als Ganzes und die Reichsmitglieder durchaus staatliche Funktionen ausübten, und zwar auch im Bereich der frühneuzeitlichen Ordnungs- bzw. Policeygesetzgebung. Die Normenproduktion der Reichskreise und kleineren Reichsstände ist allerdings noch kaum erschlossen, und moderne Editionen gerade umfangreicherer, exemplarischer Policeyordnungen fehlen völlig. Die hier vorzustellenden, von Wolfgang Wüst herausgegebenen drei Bände zur »guten Policey im Reichskreis« bilden folglich nicht nur

eine wertvolle Ergänzung zu dem im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte entstandenen Repertorium der frühneuzeitlichen Policeyordnungen und den in diesem Kontext entstandenen Fallstudien, sondern sie verbinden mit den Themen »Reichskreise« und »Policeygesetzgebung« zwei wichtige Felder der Frühneuzeitforschung und eröffnen damit eine neue Perspektive auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit.

Den aktuellen Stand sowie Aufgaben künftiger Forschungen zu den zehn Kreisen des Alten Reiches präsentieren die Beiträge des von Wolfgang Wüst herausgegebenen Sammelbandes Reichskreis und Territorium, der auf eine 1998 veranstaltete Tagung zurückgeht. In einem ersten, allgemeinen Teil faßt Peter Claus Hartmann systematisch Funktion und Bedeutung der Kreise als zentrale Institutionen des Reichssystems zusammen; Wolfgang E. J. Weber stellt ihre Behandlung in der Reichspublizistik dar; Helmut Neuhaus und Max Plassmann widmen sich dem Reichsmilitärwesen und der Reichskriegführung als einer der wichtigsten Kreisaufgaben; Bernd Wunder behandelt mit dem Emigrationsedikt von 1768 ein charakteristisches Thema der Ordnungspolitik von Reich und Kreisen; und Bern-

\* Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise, hg. von WOLFGANG WÜST (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 7/7), Stuttgart:

Thorbecke 2000, VII, 388 S., ISBN 3-7995-7508-1; Die »gute« Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, hg. von WOLFGANG WÜST, Bd. I: Die »gute« Policey im Schwäbischen Reichskreis unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens; Bd. II: Die »gute« Policey im Fränkischen Reichskreis, Berlin: Akademie-

Verlag 2001 und 2003, 604 S. und 871 S., ISBN 3-05-003415-7 und 3-05-003651-6

hard Teil und Reinhard Heydenreuter geben einen Überblick zur Überlieferung der Akten der südwestdeutschen Reichskreise in den Archiven Baden-Württembergs bzw. Bayerns. Die folgenden Abschnitte behandeln dann detaillierter den Schwäbischen, Fränkischen, Bayerischen, Österreichischen und den Oberrheinischen Kreis. Dabei ergänzen sich Überblicksdarstellungen, die kenntnisreich den Forschungsstand präsentieren, mit spezielleren Studien, die vor allem Gesetzgebung und Ordnungspolitik – also die »gute Policey« – untersuchen. Als für die »Policeythematik« besonders ergiebig erweisen sich die Beiträge von Rudolf Endres zur Wirtschafts- und Sozialpolitik des Fränkischen Kreises, Wolfgang Wüst zu Maßnahmen gegen Bettler, Gauener und Vaganten im Schwäbischen Reichskreis und Sabine Ullmann zur Judenpolitik des Schwäbischen Kreises. Deutlich wird, dass die Kreise eine eigenständige Ordnungsgesetzgebung entwickelten, die die Reichsgesetzgebung ergänzte und für die Kreismitglieder gemeinsame supraterritoriale Normen etablierte und auf dieser Basis ebenfalls exekutive Tätigkeiten entfalten. Dies trifft auch für den Oberrheinischen Kreis zu, der häufig gemeinsam mit dem Kurrheinischen agierte und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im Bereich der »guten Policey« Aktivitäten entfaltete (Seuchen, Bettler/Vaganten, Münzwesen, Etablierung von Kreisleutnants als Exekutivorgane). Leider geht der Beitrag von Konrad Amann hierauf nicht ein, sondern skizziert lediglich einige bekannte Grundlinien der Kreisgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Auch fehlt ein Beitrag zum Kurrheinischen Reichskreis, und die neueren Forschungen von Udo Gittel zu den Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« sind nicht vertreten, obwohl Thomas Nicklas mit der sächsisch-frän-

kischen Kreisassoziation von 1673 die Perspektive eines nördlichen Nachbarkreises einbringt. Grundsätzlich bietet der Band jedoch auf dem neusten Forschungsstand einen ausgezeichneten Überblick über die vielfältigen Funktionen und Aktivitäten der Reichskreise, und die überwiegende Zahl der Beiträge setzt wichtige Forschungsimpulse insbesondere hinsichtlich der Themen Policey, Gesetzgebung und Ordnungspolitik: Staatliche Funktionen entwickelten sich im frühneuzeitlichen Reichssystem nicht allein auf der Ebene der Territorien, sondern die exekutive Schwäche der Zentralgewalt führte auch zu supraterritorialen Lösungsversuchen, die hinsichtlich der Verteilung von Herrschaft durchaus »modern« anmuten.

Verteilung und Zusammenspiel obrigkeitlich-staatlicher Funktionen im frühneuzeitlichen Reichssystem auf dem weiten Feld der »guten Ordnung und Policey« machen auch die beiden von Wolfgang Wüst bearbeiteten und herausgegebenen Quelleneditionen zu den Normsetzungen im Schwäbischen und Fränkischen Reichskreis deutlich. Wüst präsentiert 25 bzw. 31 Ordnungsgesetze, die von der umfassenden Policeyordnung bis hin zum »Bettelmandat« reichen und von den beiden Kreisen (zwei Texte) sowie vor allem den einzelnen Kreisständen erlassen wurden. Insgesamt ist die Auswahl der Quellen gelungen und repräsentativ: Zeitlich reichen die Texte von der Mitte des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; alle »Typen« von Kreis- bzw. Reichsständen sind berücksichtigt, vom Damenstift, Kloster und Domkapitel über landsässige Städte und Reichsritter bis zu den Reichsstädten und den »größeren« weltlichen und geistlichen Reichsständen (Hochstifte Würzburg, Bamberg und Augsburg, Herzogtum Württemberg, brandenburgische Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth). Hinsichtlich der Gesetzes-

formen hat Wüst zutreffend den Schwerpunkt auf umfangreiche Policeyordnungen gelegt, die einen umfassenderen Eindruck von den Regelungsschwerpunkten und den obrigkeitlichen Zielvorstellungen einer »guten Ordnung« vermitteln. Kritisch anzumerken bleibt lediglich, dass bei einigen wenigen Ordnungen größerer Reichsstände weitere Drucke/Variationen existieren, die Wüst nicht einbezogen hat (z. B. Landes- und Policeyordnungen Württembergs von 1549 und 1660, bereits 1828 ff. von Reyscher publiziert; Kemptener Policeyordnung von 1591/1641).

In einem ausführlichen, einleitenden Teil stellt Wüst Editionsrichtlinien, Auswahlgrundsätze, Überlieferung und einzelne Normgeber dar und erörtert anhand des edierten Materials aus regionaler Perspektive allgemeine Forschungsprobleme wie Entstehung, Publikation und Vollzug der Policeynormen, die Rezeption der Reichsgesetzgebung und die Funktion der regionalen Policeygesetzgebung im Reich im Hinblick auf die theoretischen Modelle der Konfessionalisierung, Sozialdisziplinierung und Staatsbildung. Im Detail zeigt die Gesetzgebung im Reichskreis eine erstaunliche Variationsbreite an Normen und Durchsetzungsinstrumentarien: auch die kleineren Reichs- und Kreisstände und die Reichskreise entwickelten in der Frühen Neuzeit spezifische, regionale Lösungen für zahlreiche Ordnungsprobleme und nahmen insofern staatliche Funktionen wahr. Dennoch besitzen die Ordnungen auch gemeinsame Züge, die auf den Einfluss der Reichspoliceygesetzgebung, Kommunikationen zwischen den Normgebern sowie übereinstimmende sozioökonomische Problemfelder und Ziele der normsetzenden Obrigkeiten verweisen. Die Kreis- bzw. Reichsstände übernahmen teilweise die normativen Vorgaben der Reichsgesetzgebung, modifizierten

diese aber auch im Hinblick auf regionale Erfordernisse. Die Policeynormen des Reiches gingen so in die regionale Policeygesetzgebung ein und dienten darüber hinaus vielen Kreisständen dazu, die eigene Normgebung und die damit verbundene Intensivierung von Herrschaft zu legitimieren. Auch untereinander kommunizierten die Obrigkeiten im Rahmen der Reichskreise über Probleme im Bereich der öffentlichen Sicherheit (umherziehende Bettler und Vaganten und »Diebsbanden«), des Münzwesens oder der Wirtschaft, um eine gemeinsame, supraterritoriale Ordnungsgesetzgebung und Ordnungspolitik zu installieren, aber auch spezifische Sonderinteressen durchzusetzen. Langfristig entwickelte sich im 18. Jahrhundert im Schwäbischen und Fränkischen Kreis, gerade weil sie eine Vielzahl mittlerer und kleiner Stände beherbergten, eine vom Reich relativ autonome Gesetzgebung, die auf Kommunikation und Konsens ihrer Mitglieder beruhte. Darüber hinaus gewannen die Kreise exekutive Funktionen hinsichtlich der Umsetzung der Normen, insbesondere auf Feldern wie dem Münzwesen oder der »öffentlichen Sicherheit«, die einer überterritorialen Zusammenarbeit bedurften.

Sowohl die Beiträge des Sammelbandes als auch die beiden Quellenbände zeigen folglich im Ergebnis, dass sich wichtige staatliche Funktionen und Normen im Bereich der »guten Ordnung und Policey« keineswegs nur in den zur Souveränität strebenden größeren Territorien entwickelten. Das Reichssystem mit seinen Reichskreisen und zahlreichen Obrigkeiten bot vielmehr Raum für Alternativen und Variationen einer Gesetzgebung und Ordnungspolitik, die in einem föderativen, regionalen Rahmen angesiedelt war. Die drei von Wolfgang Wüst herausgegebenen Bände bilden insofern eine zuverlässige und anregende Ausgangsbasis für die

Forschung, die zumindest für das Alte Reich stärker wird beachten müssen, dass der Prozess der Ausdifferenzierung staatlicher Funktionen im Bereich der Policygesetzgebung und Ordnungspolitik auch im Rahmen solcher supra-

territorialer, auf Kommunikation und Konsens beruhender Gebilde wie den Reichsreisen stattfand.

**Karl Härter**

## Moyses legaliter dicit\*

»The Common-wealth of the *Hebrew* was founded by that excellent Man of God, *Moses*, the first Man that undertook a business of the greatest consequence in the World: For, amongst all the Actions of old, which Fame hath left upon record, this in my judgment is the most noble, the constitution of Commonwealths, and the ordering of humane Societies by good Laws.«<sup>1</sup>

Nella Londra del 1653, in pieno Commonwealth, Clemens Barksdale – traduttore pure di Hugo Grotius – rendeva fruibile anche ai lettori inglesi il *De Republica Hebraeorum* di Petrus Cunaeus (nome latinizzato di Peter van der Cun, 1586–1638), già professore a Leida di Politica e di Diritto. Alla data della stampa londinese l'opera di Cunaeus, pubblicata per la prima volta a Leida nel 1617 (dopo che l'autore aveva goduto di un anno di congedo per studiare diritto e letteratura rabbinica), aveva già avuto in Olanda altre due edizioni e una ristampa, tutte in latino.

Nell'originale il passo sopra riportato dal I capitolo recitava ovviamente in modo diverso. La »constitution of Commonwealths, and the ordering of humane Societies« rendeva il latino »concilia coetusque hominum, quae civitates appellantur«, mentre con »good Laws« Barksdale rendeva »iura atque leges«. La comunicazione di diritti e leggi a gruppi umani, che solo facendo propri quei diritti e quelle leggi poteva-

no diventare *res publica*, o *Commonwealth*, era opera di Mosè. »He was the first writer and publisher of Laws, teaching the people, what was right or wrong, just or unjust, and by what Decrees that Common-wealth was to be established, which the most high God had commanded to settle in *Palestin*. Before the time of *Moses*, no written Laws were known in the World: for, although mankind liv'd not altogether without Laws before, yet were not those Laws consecrated and kept in any publick records or monuments.«<sup>2</sup>

Dopo la versione inglese del 1653, vi furono altre edizioni latine, sia in Olanda che in Germania; una traduzione in olandese e una in francese; e numerose riedizioni nel corso del XVIII secolo.

I saggi raccolti nella *Politeia biblica* a cura di Campos Boralevi e Quaglioni rendono il senso della attualità del modello *Res publica Hebraeorum* nella esperienza e nella cultura politica occidentali tra XVI e XVIII secolo. Il merito del progetto di ricerca sulla *Politeia biblica* è quanto meno duplice. Da una parte mostra chiaramente (soprattutto con il saggio di Campos Boralevi) come, sia in Cunaeus sia in altri autori, la scelta della *respublica Hebraeorum* fosse il frutto della consapevole selezione di un mito fondante non romano adeguato alle esigenze della nuova re-

\* *Politeia biblica*, a cura di LEA CAMPOS BORALEVI e DIEGO QUAGLIONI, in: *Il Pensiero politico. Rivista di Storia delle Idee Politiche e Sociali* XXXV (2002) 363–521, ISBN 88-222-5235-7

1 PETRUS CUNAEUS, Of the Commonwealth of the Hebrews, translated by C[lemens] B[arksdale], London: William Lee 1653, riproduzione anastatica in: PETRUS CUNAEUS, *De Republica Hebraeorum* (The Commonwealth of the Hebrews), a cura e con introduzione di L. CAMPOS BORALEVI, Firenze: Centro Editoriale Toscano 1996, 33.

2 PETRUS CUNAEUS, Of the Commonwealth of the Hebrews (nt. 1), 37.